

Verein für Kanusport Bremen e.V.

Bootshausordnung



01.

Jedem Mitglied stehen die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen für die im § 2 der Vereinssatzung festgelegten Zwecke zur Verfügung. Bei Übernachtungen im Bootshaus oder auf dem Vereinsgelände benötigen jugendliche Mitglieder die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die unsachgemäße Benutzung des Telefons ist ein Verstoß gegen die Bootshausordnung.

02.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsanlagen sauber und in Ordnung zu halten, sowie seinen Bootshausdienst laut Arbeitsplan zu erfüllen. Alle vereinseigenen Einrichtungen und Geräte sind zweckentsprechend sowie schonend zu behandeln.

03.

Änderungen an den Vereinsanlagen, Einrichtungen und des Vereinseigentums sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

04.

Bootsliegeplätze werden nach schriftlichem Antrag (Vordruck) vom Vorstand zugeteilt. Die Boote sind nur auf dem zugewiesenen Platz zu lagern. Eigentumsveränderungen sind innerhalb einer Woche dem Vorstand mitzuteilen. Nicht ordnungsgemäß gelagerte Boote werden aus dem Bootshaus entfernt.

05.

Jedes Mitglied kann auf Antrag (Vordruck) einen Bootshausschlüssel erhalten. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Kein Mitglied darf einen Bootshausschlüssel an unbefugte Personen weitergeben.

06.

Es dürfen keine Gegenstände wie Paddel, Spritzdecken, Bekleidungsstücke o.ä. außerhalb der Bootslagerplätze liegen. (Ausnahmen sind nur kurzfristig zulässig). Herumliegende Gegenstände werden als Fundsachen behandelt und gegen Gebühr ausgehändigt. Nicht abgeholte Fundsachen werden zu Gunsten der Vereinskasse versteigert.

07.

Vereinseigene Boote, Paddel und Zubehör dürfen nur den festgelegten Trainingseinheiten, oder mit Genehmigung des Vorstandes / Sportwartes benutzt werden.

08.

Alle Fahrzeuge (Kraftwagen, Motorräder, Fahrräder) sind nur auf den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen (Parkplatz, Fahrradschuppen, Radständer).

09.

Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen.

10.

Beim Verlassen des Bootshauses hat jedes Mitglied darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, bei Frostgefahr oder Frost das Wasser abgestellt ist sowie die Feuertür, die Aussentüren und die Fenster verschlossen sind. Aufgetretene Mängel an den Vereinsanlagen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. April 1972
Für die Richtigkeit:



1. Vorsitzender





Schriftwart